Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4061

23. 02. 89

Sachgebiet 7843

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Auschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 11/3703 Nr. 2.11 —

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch — KOM(88) 528 endg.
»Rats-Dok. Nr. 8960/88«

A. Problem

Die Berücksichtigung einer Einteilung in sieben EG-Regionen bei der Berechnung der Mutterschafprämien hat zu erheblichen Erhöhungen der EG-Ausgaben in der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch geführt.

B. Lösung

Die EG schlägt vor, Mutterschafprämien in der Zeit von 1989 bis 1992 nur noch auf der Grundlage einer Zuordnung zu insgesamt vier Regionen zu zahlen; dabei soll der Einkommensausfall jeweils regional ermittelt werden.

Ab 1993 soll die Berechnung auf der Grundlage von nur noch drei Regionen erfolgen; für die Ermittlung des Einkommensausfalls soll dann der EG-Durchschnitt zugrunde gelegt werden.

Das Stützungsniveau soll von zur Zeit 85 % des EG-Grundpreises auf 69 % im Jahr 1992 zurückgeführt werden und ab 1993 ganz wegfallen; die Prämie soll auf die ersten 500 Tiere je Betrieb, in benachteiligten Gebieten auf die ersten 1 000 Tiere begrenzt werden. Als Stabilisator gegen die anhaltende Produktionsausdehnung ist die Beibehaltung der Garantieschwelle vorgesehen.

C. Alternativen

Ablehnung des Kommissionsvorschlags

D. Kosten

Im Jahr 1989 241 Mio. ECU; im Jahr 1990 Einsparungen von 83 Mio. ECU, in 1991 von 91 Mio. ECU, in 1992 von 85 Mio. ECU, im Jahr 1993 von 149 Mio. ECU und 1994 von 237 Mio. ECU.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Bundesregierung zu ersuchen, bei ihren Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, daß bei der Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch vier Regionen zur Grundlage für die Berechnung der Mutterschafprämie als endgültige Regelung bestimmt werden.

Bonn, den 16. Februar 1989

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Müller (Schweinfurt)	**Heinrich**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Die vorliegende Begründung bezieht sich auf den Inhalt einer Verordnung mit dem Ziel, die bestehende Schaffleischregelung zu reformieren. Ausgegangen wird von dem Bericht, der dem Rat im Oktober 1987 als Band IIC des Dokuments KOM(87) 452 über die Anwendung der Stabilisierungsmechanismen in der Landwirtschaft vorgelegt worden ist. Dieses Dokument enthielt nicht nur Vorschläge für einen Stabilisierungsmechanismus in der Schaffleischregelung, der inzwischen durch Annahme des Rates Gesetzeskraft erhalten hat, sondern auch detaillierte Vorschläge für eine allgemeinere Reform des Schaffleischsektors. Der Rat hat sich Ende 1988 als Frist für die Verabschiedung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Durchführung einer Reform der Schaffleischregelung gesetzt (das Wirtschaftsjahr beginnt am 2. Januar 1989). Die neuen Vorschläge, die jetzt in Form eines Verordnungsentwurfs vorliegen, berücksichtigen den bisherigen Verlauf der Beratungen wie auch etwaige mündliche Ergebnisse, die sich in Verhandlungen mit Drittländern erzielen lassen, deren Ausfuhren in die Gemeinschaft Marktstörungen verursachen und vermeidbare Haushaltsausgaben nach sich ziehen können, wenn es nicht gelingt, ein größeres Maß an Kontrolle im Zusammenhang mit Preisen und Höchstmengen zu gewinnen. Mit den wichtigsten Lieferanten wurden erklärende Gespräche geführt, aber es wurde bisher noch nicht in Verhandlungen eingetreten. Die Kommission wird über außergemeinschaftliche Aspekte gesondert berichten und zu gegebener Zeit um ein Verhandlungsmandat nachsuchen.

Die wichtigste Änderung im Vergleich zu den Vorschlägen von 1987 besteht darin, daß die Erzeugung am Ende des Übergangszeitraums in drei statt in zwei Gebieten zusammengefaßt sein wird (gegenwärtig sind es sieben Gebiete). Der Verlauf der Beratungen und die seit der letzten Erweiterung durchgeführten Marktstudien zeigen, daß es aufgrund der hier typischen Erzeugung von leichten Lämmern (oder Zicklein) als Nebenprodukt der Milcherzeugung realistisch und annehmbar ist, Italien und Griechenland zusammenzufassen; der Norden der Gemeinschaft ist als ein weiteres Gebiet anzusehen, dessen Merkmal die Erzeugung von eher schweren Lämmern bei geringer oder gänzlich fehlender Milcherzeugung ist; Spanien und Portugal ergeben das dritte Gebiet, in dem die Erzeugung in vieler Hinsicht zwischen diesen beiden Extremen angesiedelt ist, da weder leichte noch besonders schwere Lämmer erzeugt werden und die Milcherzeugung weder unbedeutend wie im Norden noch vorherrschend wie im Südosten ist.

Da im Zuge der Ausarbeitung der Rechtsvorschriften etwa ein Jahr verstrichen ist, wird vorgeschlagen, den Übergangszeitraum um ein Jahr zu verlängern, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren, daß mit Beginn des Jahres 1993 ein einziges System Anwendung finden wird und zu diesem Zeitpunkt die Einteilung in sieben Gebiete endgültig abgeschafft sein wird. In diesen drei Gebieten wird — ausgehend von dem Unterschied zwischen dem Grundpreis und dem durchschnittlichen Gemeinschaftspreis — eine (Mutterschaf-)Prämie gezahlt werden. Die Prämie wird auf der Grundlage der Lämmererzeugung in den drei Gebieten errechnet. Somit bleibt der Begriff des einzelnen Einkommensausfalls, der sich auf der Grundlage eines durchschnittlichen gemeinschaftlichen Marktpreises ermittelt, erhalten, während sich im Rahmen dieser Vorschläge gleichzeitig die unterschiedlichen Produktionsstrukturen in den drei Gebieten und der unterschiedliche Anteil der Fleischerzeugung an den Erzeugereinkommen in der Höhe der Prämie niederschlagen können.

In allen drei Regionen wird sich die Lage nach 1992 daher deutlich von der derzeitigen Situation unterscheiden. Es wird vorgeschlagen, im Zuge des stufenweisen Auslaufens der variablen Prämie und der Intervention die Orientierungs- und Interventionspreise schrittweise auf einen niedrigeren Prozentsatz des Grundpreises festzusetzen, so daß diese Preise 1992 auf der Höhe des Marktpreises oder darunter liegen und dadurch die Mechanismen, auf die sie sich beziehen, unwirksam werden. Es wird ferner vorgeschlagen, die zeitlichen Abstände (gegenwärtig eine Woche) zwischen der jeweiligen Errechnung der zu zahlenden variablen Prämie schrittweise zu verlängern. Der Vorschlag, Anzahl und Höhe der Vorschußzahlungen auf die Mutterschafprämie heraufzusetzen, wird aufrechterhalten.

Es wird vorgeschlagen, den Übergang auf drei Gebiete in zwei Etappen zu vollziehen, eine zu Beginn

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. November 1988 — 121 — 680 70 — E — Ag 1431/88.

und die andere am Ende des Übergangszeitraums. Die nördlichen Gebiete mit Ausnahme von Gebiet 5 (Großbritannien) würden unmittelbar zusammengelegt. Das Resultat wären vier Gebiete. Am Ende des Übergangszeitraums würde Großbritannien nach Abschaffung der variablen Prämie in das neue nördliche Gebiet, Gebiet 2, eingegliedert. Im Gegensatz zu früheren Vorschlägen wird nunmehr vorgeschlagen, daß die in Italien und Griechenland (Gebiet 1) zu zahlende Prämie während des Übergangszeitraums auch weiterhin künstlich abgeleitet wird, hierbei allerdings die Verbindung zu dem erweiterten nördlichen Gebiet, Gebiet 2, hergestellt werden muß statt wie bisher zu dem jetzigen Gebiet 2, Frankreich.

Nicht geändert werden die bestehenden Vorschläge über die Anzahl Mutterschafe, für die die Prämie gewährt wird, die Periodizität der Vorschußzahlungen und die Definition des prämienbegünstigten Mutterschafs [1]). Es steht dem Rat und der Kommission frei, die Stabilisierungsmaßnahmen im Lichte der durchgeführten Reformen zu ändern. Die vorliegenden Vorschläge sind als Ergänzung zu den Stabilisierungsmaßnahmen gedacht, und es wird daher nicht notwendig sein, Änderungen der Stabilisierungsmaßnahmen vorzuschlagen, wenn dieses Paket als Ganzes angenommen wird.

---

[1]) Informationshalber wird dieser Verordnungsentwurf beigefügt.

Verordnung (EWG) des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen. Diese muß insbesondere eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte umfassen, die je nach Erzeugnis verschiedene Formen annehmen kann.

Die Regelung, die mit Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch[1]), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1185/88[2]), eingeführt wurde, muß im Hinblick auf die vollständige Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes überarbeitet werden.

Um die Ziele des Artikels 39 des Vertrages zu erreichen, insbesondere um die Märkte zu stabilisieren und der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, müssen bestimmte Maßnahmen beibehalten werden, die eine Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse erleichtern. Neben der Gewährung einer Prämie an die gemeinschaftlichen Schaffleischerzeuger zum Ausgleich ihrer Einkommensverluste sind daher weiterhin Interventionsmaßnahmen vorzusehen. Letztere können in Beihilfen für die private Lagerhaltung bestehen, da sie die normale Vermarktung der Erzeugnisse am wenigsten beeinträchtigen.

Mit der vorgenannten Prämie soll dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen gesichert werden. Angesichts der Absatzmöglichkeiten auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft darf die Erzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch nicht gefördert werden, sobald der Tierbestand einen angesichts der Marktlage bestimmten Umfang überschreitet. Für diesen Fall sollte die mit den betreffenden Maßnahmen vorgesehene Garantie nur beschränkt gelten. Es empfiehlt sich, als garantierten Höchstbestand den Mutterschafbestand der betreffenden Gebiete vom 31. Dezember 1987 zugrunde zu legen und eine Überprüfung dieser Höhe vorzusehen.

Es empfiehlt sich, zur Auslösung von Interventionsmaßnahmen und auch zum Schutz des Gemeinschaftsmarktes gegen Preisschwankungen auf dem Weltmarkt für einige Erzeugnisse des Sektors einen Grundpreis festzusetzen.

Die Verwirklichung der Markteinheit bei Schaf- und Ziegenfleisch in der Gemeinschaft erfordert die Einführung einer einheitlichen Handelsregelung an ihren Außengrenzen. Eine Handelsregelung, die in Verbindung mit dem Interventionssystem Anwendung findet und für einige Erzeugnisse als Ersatz für Zölle ein System der Einfuhrabschöpfungen umfaßt, trägt grundsätzlich zu einer Stabilisierung des Gemeinschaftsmarktes bei, wobei sie insbesondere vermeidet, daß die Schwankungen der Weltmarktpreise, wenn diese unter dem Grundpreis liegen, Störungen im Preisgefüge der Gemeinschaft verursachen.

Zur Anwendung der Abschöpfungsregelung empfiehlt es sich, gemeinschaftliche Frei-Grenze-Preise unter Zugrundelegung der auf den repräsentativsten Märkten der Drittländer festgestellten Notierungen und für den Fall anormal niedriger Angebotspreise eines oder mehrerer Drittländer eine Sonderabschöpfung für die betreffenden Erzeugnisse festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der Unterposition 0204 der Kombinierten Nomenklatur, deren Zollsatz im GATT gebunden ist, sind die Abschöpfungen auf den Betrag zu beschränken, der sich aus dieser Bindung oder aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt.

Um die Entwicklung der Einfuhren und der Ausfuhren verfolgen zu können, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, eine Ein- und Ausfuhrlizenzregelung mit Stellung einer Kaution anzuwenden, durch die die Durchführung der Ein- oder Ausfuhr sichergestellt wird.

Es ist angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, bei der Ausfuhr nach dritten Ländern eine Erstattung in Höhe des Unterschieds zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt zu gewähren. In Ergänzung der genannten Regelung müßte die Inanspruchnahme des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs, soweit es die Marktlage erfordert, ganz oder teilweise untersagt werden können.

Dank der Zoll- bzw. Abschöpfungsregelung kann auf alle sonstigen Schutzmaßnahmen an den Außengrenzen der Gemeinschaft verzichtet werden. Der Mechanismus der gemeinsamen Preise, Zollsätze und Abschöpfungen kann sich jedoch unter besonderen Umständen als unzureichend erweisen. Damit der Gemeinschaftsmarkt in solchen Fällen, nachdem die zuvor bestehenden Einfuhrhindernisse beseitigt worden sind, gegen etwa daraus entstehende Störungen nicht ohne Schutz bleibt, muß es der Gemeinschaft ermöglicht werden, rasch alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

[1]) Abl. Nr. L 183 vom 16. Juli 1980, S. 1
[2]) ABl. Nr. L 110 vom 29. April 1988, S. 36

Die auf der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen beruhenden Beschränkungen des freien Warenverkehrs können in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu Marktstörungen führen. Zu deren Abhilfe müssen deshalb außerordentliche Marktstützungsmaßnahmen angewendet werden können.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Bestimmungen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Kommission herbeigeführt wird.

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch muß zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages vorgesehenen Zielen in geeigneter Weise Rechnung tragen.

Die Verwirklichung eines auf einem gemeinsamen Preissystem beruhenden Gemeinsamen Marktes würde durch die Gewährung bestimmter Beihilfen gefährdet. Auf dem Sektor Schaf- und Ziegenfleisch müssen deshalb die Vertragsbestimmungen angewendet werden, aufgrund derer die von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen beurteilt und die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen verboten werden können.

Der Übergang von der geltenden Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 dieser Verordnung eingeführten Regelung muß unter den bestmöglichen Bedingungen erfolgen. Zu diesem Zweck sind Übergangsmaßnahmen vorzusehen, mit denen die frühere Regelung und insbesondere die Regelung der variablen Prämie und der Interventionsankäufe übernommen werden. Die damit verbundenen Stützungsunterschiede führen zu einer getrennten Anwendung der Regelung zur Kürzung der Garantie in Großbritannien und in den übrigen Gebieten, wenn Großbritannien beschließt, die Regelung der variablen Prämie anzuwenden.

Die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten aus den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung entstehen, sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79, von der Gemeinschaft zu tragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
(einfache Kodifizierung)

Die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch umfaßt eine Preis- und eine Handelsregelung und gilt für nachstehende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0104 10 90	Schafe, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0104 20 90	Ziegen, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0210 90 11	Fleisch von Schafen oder Ziegen, mit Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0210 90 19	Fleisch von Schafen oder Ziegen, ohne Knochen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
b) 0104 10 10	Schafe, lebend, reinrassige Zuchttiere
0104 20 10	Ziegen, lebend, reinrassige Zuchttiere
0206 80 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, frisch oder gekühlt
0206 90 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, nicht zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen bestimmt, gefroren
0210 90 60	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
1502 00 99	Fett von Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch gepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
c) 1602 90 71	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen, nicht gegart, Mischungen aus gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnissen
d) 1602 90 79	Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Schafen oder Ziegen

Artikel 2
(einfache Kodifizierung)

Um die Initiativen der beteiligten Berufsstände und Branchen zu fördern, die eine Anpassung des Angebots an die Erfordernisse des Marktes erleichtern sollen, können für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse folgende Gemeinschaftsmaßnahmen ergriffen werden:

a) Maßnahmen zur besseren Ausrichtung der Zucht,

b) Maßnahmen zur Förderung einer besseren Organisation der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung,

c) Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität,

d) Maßnahmen, die die Aufstellung von kurz- oder langfristigen Vorausschätzungen aufgrund der Kenntnis der eingesetzten Produktionsmittel ermöglichen sollen,

e) Maßnahmen zur leichteren Feststellung der Marktpreisentwicklung.

Die Grundregeln für diese Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages erlassen.

TITEL I

Preis-, Prämien- und Interventionsregelung

Artikel 3

1. Für das folgende Wirtschaftsjahr wird nach dem Verfahren des Artikels 43 Abs. 2 des Vertrages jährlich ein Grundpreis für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen festgesetzt.

2. Bei der Festsetzung des Grundpreises werden insbesondere berücksichtigt:

   a) die Marktlage bei Schaffleisch während des laufenden Jahres,

   b) die Entwicklungsaussichten für Erzeugung und Verbrauch von Schaffleisch,

   c) die Kosten der Schaffleischerzeugung,

   d) die Marktlage bei anderen tierischen Erzeugnissen, insbesondere Rindfleisch,

   e) die gesammelten Erfahrungen.

3. Vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme beginnt das Wirtschaftsjahr am ersten Montag im Januar und endet an dem diesen Tag vorangehenden Tag im folgenden Jahr.

4. Für die Anwendung dieser Verordnung werden folgende Gebiete festgelegt:

   — Gebiet 1: Italien und Griechenland;
   — Gebiet 2: Frankreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Irland, Vereinigtes Königreich;
   — Gebiet 3: Spanien und Portugal.

Artikel 4

1. Für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen wird auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft unter Zugrundelegung der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Mitgliedstaats festgestellten Preise für die einzelnen Kategorien frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen ein Preis festgestellt, und zwar unter Berücksichtigung der Bedeutung jeder dieser Kategorien sowie der relativen Bedeutung der Schaf- und (Ziegen-)produktion jedes Mitgliedstaats.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel und insbesondere die Definition des Schlachtkörpergewichts werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 5

1. Eine Prämie wird gewährt, soweit dies erforderlich ist, um einen Einkommensausfall der Schaffleischerzeuger in einem oder mehreren Gebieten im Laufe eines Wirtschaftsjahres auszugleichen; ferner wird eine Prämie gewährt, um einen Einkommensausfall der Ziegenfleischerzeuger auszugleichen, und zwar

   — in den in Anhang II genannten Gebieten,

   — in den Berggebieten im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 75/268/EWG, die nicht zu den in Anhang II dieser Verordnung genannten Gebieten gehören, sofern nach dem Verfahren des Artikels 33 festgestellt wird, daß die Erzeugung in diesen Gebieten folgende Merkmale aufweist:

     a) die Ziegenhaltung hat hauptsächlich die Ziegenfleischerzeugung zum Ziel,

     b) die Haltungsmethoden stimmen für Ziegen und Schafe überein.

   Die Höhe dieser Prämien wird unverzüglich nach Ende des Wirtschaftsjahres, spätestens aber am 31. März jedes Jahres festgesetzt.

2. Der in Absatz 1 genannte Einkommensausfall ist, ausgedrückt für jeweils 100 kg Schlachtkörpergewicht, der etwaige Unterschied zwischen dem Grundpreis gemäß Artikel 3 Abs. 1 und dem arithmetischen Mittel der gemäß Artikel 4 festgestellten Marktpreise.

3. Der Betrag der je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlenden Prämie wird errechnet, indem auf den gemäß Absatz 2 bestimmten Einkommensausfall ein Koeffizient angewendet wird, der für jedes Gebiet den Durchschnitt der normalen jährlichen Lammfleischerzeugung je Mutterschaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt.

   Für die in Absatz 1 Unterabs. 1 erster und zweiter Gedankenstrich bezeichneten Gebiete entspricht der Betrag der je Ziege zu zahlenden Prämie 80 %

des Betrags, der in den genannten Gebieten je Mutterschaf zu zahlen ist.

4. Wird jedoch im Laufe des Wirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der in Artikel 4 genannten Marktpreise ein Einkommensausfall veranschlagt, so können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten nach dem Verfahren des Artikels 33 ermächtigt werden, in dem bzw. den betreffenden Gebieten im Laufe des Wirtschaftsjahres, spätestens aber vor Ende jedes Halbjahres, eine Auszahlung zugunsten der Schaffleischerzeuger und im Falle der in Absatz 1 Unterabs. 1 erster und zweiter Gedankenstrich bezeichneten Gebiete zugunsten der Ziegenfleischerzeuger zu leisten.

   Gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 wird nach Ablauf des betreffenden Wirtschaftsjahres der Betrag der endgültigen Prämie festgesetzt und gegebenenfalls die Zuteilung eines Restbetrags vorgenommen.

5. Die Prämie wird dem begünstigten Erzeuger gezahlt und richtet sich nach der Anzahl der Mutterschafe und/oder Ziegen, die während eines nach dem Verfahren des Artikels 33 zu bestimmenden Mindestzeitraums im Betrieb gehalten werden.

6. Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Grundregeln für die in diesem Artikel vorgesehene Regelung fest, insbesondere die Definition des prämienbegünstigten Erzeugers und der für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Mutterschafe sowie der in den in Absatz 1 Unterabs. 1 erster und zweiter Gedankenstrich bezeichneten Gebieten für die Gewährung der Prämie in Betracht kommenden Ziegen.

   Nach demselben Verfahren

   — kann der Rat beschließen, die Gewährung der Prämie auf bestimmte weibliche Tiere von Bergrassen auszudehnen, die in genau abgegrenzten Gebieten gehalten werden, in denen besonders schwierige Produktionsbedingungen herrschen und die der Definition der in Betracht kommenden Mutterschafe nicht entsprechen; in diesem Fall entspricht der für diese weiblichen Tiere zu zahlende Einheitsbetrag der Prämie 80 % des je in Betracht kommenden Mutterschafes festgesetzten Betrags;

   — kann der Rat vorsehen, daß die Prämie nur Erzeugern gewährt wird, die eine Mindestanzahl von Mutterschafen bzw. in den in Absatz 1 Unterabs. 1 erster und zweiter Gedankenstrich bezeichneten Gebieten eine Mindestanzahl von Mutterschafen und/oder Ziegen halten.

7. Die Kommission

   — setzt nach dem Verfahren des Artikels 33 gegebenenfalls die je Mutterschaf und je Gebiet zahlbare Prämie sowie die je Mutterschaf und/oder Ziege zahlbare Prämie in den in Absatz 1 Unterabs. 1 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Gebiete fest;

   — setzt nach dem Verfahren des Artikels 33 für jedes Wirtschaftsjahr und für die Dauer dieses Jahres die in Absatz 3 genannten Koeffizienten fest;

   — erläßt nach dem Verfahren des Artikels 33 die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere über die Prämienbeantragung, die Kontrollen und die Zahlung der Prämie.

8. Die Ausgaben, die im Rahmen der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung getätigt werden, gelten als zu den Interventionen gehörend, die zur Regulierung der Agrarmärkte bestimmt sind.

Artikel 6

Interventionsmaßnahmen können in Form von Beihilfen zur privaten Lagerhaltung ergriffen werden.

Artikel 7

1. Liegt der gemäß Artikel 4 festgestellte Preis unter 90 % des in Artikel 3 Abs. 1 genannten Grundpreises und ist damit zu rechnen, daß er sich unter diesem Niveau hält, so können die in Artikel 6 genannten Beihilfen für die private Lagerhaltung für die gesamte Gemeinschaft beschlossen werden.

   Die Beihilfen für die private Lagerhaltung können für eines oder mehrere Gebiete der Gemeinschaft beschlossen werden, wenn der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten eines oder mehrerer Gebiete festgestellte Preis unter 90 % des Grundpreises nach Artikel 3 Abs. 1 liegt und damit zu rechnen ist, daß er sich in dem oder den betreffenden Gebieten unter diesem Niveau hält; diese Maßnahmen können nach den Gebieten differenziert werden.

2. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel fest.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 33 werden

   a) die zur privaten Lagerhaltung zugelassenen Erzeugnisse und Qualitäten bestimmt;

   b) die Beihilfen für die private Lagerhaltung sowie das Ende ihrer Anwendung beschlossen;

   c) die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen für den Beginn der Anwendung der Interventionsmaßnahmen festgelegt.

Artikel 7a

1. Der garantierte Höchstbestand beträgt 63 400 000 Mutterschafe.

2. Wenn in einem Wirtschaftsjahr

   — der geschätzte Mutterschafbestand den für dieses Wirtschaftsjahr garantierten Höchstbestand

überschreitet, wird die in Artikel 5 genannte Prämie sowohl bei Mutterschafen als auch bei Ziegen gemäß den Auswirkungen verringert, die ein Koeffizient, der für je 1 % Überschreitung des garantierten Höchstbestands eine Verringerung des Grundpreises um 1 % ausdrückt, auf den Grundpreis hat;

— die Anwendung des unter dem ersten Gedankenstrich vorgesehenen Mechanismus auf den für das vorangegangene Wirtschaftsjahr tatsächlich festgestellten Mutterschafbestand einen anderen als den festgesetzten Prämienbetrag zur Folge hat, so wird die Berichtigung bei der Festsetzung der endgültigen Prämie für Mutterschafe für das betreffende Wirtschaftsjahr vorgenommen oder, in Ermangelung einer solchen, bei der Berechnung der Prämie für das folgende Wirtschaftsjahr berücksichtigt.

3. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sowie der Koeffizient und der Betrag gemäß Absatz 2 werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgesetzt.

4. Der Rat überprüft den oben festgelegten Stabilisierungsmechanismus nach dem Verfahren des Artikels 43 des EWG-Vertrags spätestens am 31. Dezember 1992.

TITEL II

Regelung des Handels mit dritten Ländern

Artikel 8

1. Auf die in Artikel 1 Buchstaben b, c und d aufgeführten Erzeugnisse werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt.

2. Auf die in Artikel 1 Buchstabe a aufgeführten Erzeugnisse finden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs keine Anwendung; vielmehr wird auf diese Waren unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen eine Einfuhrabschöpfung angewandt.

Artikel 9

Die Einfuhrabschöpfungen werden monatlich von der Kommission festgesetzt.

Die Kommission kann, soweit erforderlich, die Abschöpfungen zwischenzeitlich ändern.

Artikel 10

1. Für die in Anhang I aufgeführten frischen oder gekühlten Tierkörper der KN-Codes 0204 10 00, 0204 21 00 und 0204 50 11 ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen dem Grundpreis und dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft.

2. Der in Absatz 1 genannte Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelt, die während eines festzusetzenden Zeitraums, der der Bestimmung der Abschöpfung vorausgeht, festgestellt wurden, wobei insbesondere zu berücksichtigen sind:

   a) die Angebots- und Nachfragesituation bei frischem oder gekühltem Schaffleisch,

   b) die Weltmarktpreise für gefrorenes Schaffleisch einer Kategorie, die mit dem frischen oder gekühlten Schaffleisch vergleichbar ist, und

   c) die gesammelten Erfahrungen.

   Erforderlichenfalls wird der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft nach Maßgabe der für lebende Schafe festgestellten repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten ermittelt.

3. Für lebende Tiere der KN-Codes 0104 10 90 und 0104 20 90 sowie für das Fleisch des Anhangs I zu den KN-Codes 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31, 0204 50 39, 0210 90 11 und 0210 90 19 entspricht die Abschöpfung der festgelegten Abschöpfung für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis, auf die ein für jedes der fraglichen Erzeugnisse festgesetzter Pauschalkoeffizient angewandt wird.

4. Als Abschöpfung ist die am Tag der Einfuhr geltende Abschöpfung zu erheben.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 11

1. Für das in Anhang I aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes 0204 30 00, 0204 41 00 und 0204 50 51 ist die Abschöpfung gleich dem Unterschied zwischen

   a) dem Grundpreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch einer Kategorie, die mit dem betreffenden gefrorenen Fleisch vergleichbar ist, und gleicher Angebotsform einerseits und dem Durchschnittspreis für frische und gekühlte Tierkörper von Schafen andererseits ausdrückt, und

   b) dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für dieses gefrorene Fleisch.

2. Der in Absatz 1 Buchstabe b genannte Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten für Gefrierfleisch ermittelt, die während eines festzusetzenden Zeitraums, der der Bestimmung der Abschöpfung vorausgeht, festgestellt wurden, wobei insbesondere zu berücksichtigen sind:

   a) die voraussichtliche Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch,

b) die auf dem Markt der Drittländer repräsentativsten Preise für frisches oder gekühltes Fleisch einer Kategorie, die mit gefrorenem Fleisch vergleichbar ist, und

c) die gesammelten Erfahrungen.

3. Für das in Anhang I aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 00, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79 ist die Abschöpfung gleich der Abschöpfung für das in Absatz 1 genannte Erzeugnis, die mit einem pauschalen Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse multipliziert wird.

4. Es ist die Abschöpfung zu erheben, die am Tag der Einfuhr gilt.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 12

1. Eine besondere Abschöpfung kann für Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus einem oder mehreren Drittländern festgelegt werden, wenn die Ausfuhr dieser Erzeugnisse zu außergewöhnlich niedrigen Preisen erfolgt.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 13

Abweichend von den Artikeln 10, 11 und 12 werden

a) die Abschöpfungen bei den Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 90 und 0104 20 90 auf den Betrag beschränkt, der sich aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt;

b) die Abschöpfungen bei den Erzeugnissen der Position 0204, für die der Zollsatz im GATT gebunden ist, auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Bindung oder aus Selbstbeschränkungsabkommen ergibt.

Artikel 14

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 Buchstaben a, c und d genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft und für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ist die Vorlage einer Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz erforderlich, die jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten erteilt wird.

   Die Einfuhr- bzw. Ausfuhrlizenz gilt in der gesamten Gemeinschaft.

   Die Erteilung dieser Lizenzen hängt von der Stellung einer Kaution ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Diese Kaution verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- oder Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise getätigt worden ist.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, die insbesondere eine Frist für die Lizenzerteilung vorsehen können, werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 15

1. Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen den Preisen dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

2. Die Erstattung ist für die gesamte Gemeinschaft gleich. Sie kann je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein.

   Die festgesetzte Erstattung wird auf Antrag gewährt.

3. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Grundregeln für die Gewährung und die vorherige Festsetzung der Ausfuhrerstattungen fest.

4. Die Erstattungen werden in regelmäßigen Abständen nach dem Verfahren des Artikels 24 festgesetzt. Die Kommission kann die Erstattungsbeträge, soweit erforderlich, zwischenzeitlich auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus ändern.

5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 festgelegt.

Artikel 16

Diese Verordnung wird unter Wahrung der vertraglichen Verpflichtungen angewandt, die für die Gemeinschaft auf internationaler Ebene verbindlich sind.

Artikel 17

Der Rat kann, soweit es für das reibungslose Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Schaffleisch erforderlich ist, auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Inanspruchnahme der Regelung des aktiven oder passiven Veredelungsverkehrs für die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse ganz oder teilweise ausschließen.

Artikel 18

1. Für die Tarifierung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse gelten die allgemeinen Tarifierungsvorschriften und die besonderen Vorschriften über die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs. Das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, wird in den Gemeinsamen Zolltarif übernommen.

   Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit diese Verordnung anpassen, wenn diese Anpassung aufgrund einer Änderung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs erfolgt, und das in dieser Verordnung verwendete Zolltarifschema ändern.

2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung oder einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme ist im Handel mit Drittländern folgendes untersagt:

   — die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung,

   — die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung.

Artikel 19

1. Wird der Markt der Gemeinschaft für eines oder mehrere der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aufgrund von Einfuhren oder Ausfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrages gefährden könnten, so können im Handel mit dritten Ländern geeignete Maßnahmen angewandt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung behoben ist.

   Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz fest und bestimmt, in welchen Fällen und innerhalb welcher Grenzen die Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen treffen können.

2. Tritt die in Absatz 1 erwähnte Lage ein, so beschließt die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaats oder von sich aus die erforderlichen Maßnahmen; diese werden den Mitgliedstaaten mitgeteilt und sind unverzüglich anzuwenden. Ist die Kommission mit einem Antrag eines Mitgliedstaats befaßt worden, so entscheidet sie darüber innerhalb 24 Stunden nach Eingang des Antrags.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Maßnahme der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach dem Tag ihrer Mitteilung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die betreffende Maßnahme der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

TITEL III

Übergangsvorschriften

Artikel 20

Bis zum Ende des Wirtschaftsjahrs 1992 gelten vorbehaltlich der Vorschriften der folgenden Artikel die Vorschriften des Titels I.

Artikel 21

Auf Vorschlag der Kommission setzt der Rat mit qualifizierter Mehrheit, neben dem Preis nach Artikel 3 Absatz 1, saisonale Grundpreise fest, damit den üblichen jahreszeitlichen Schwankungen des gemeinschaftlichen Schaffleischmarktes Rechnung getragen wird.

Artikel 22

Folgende Gebiete werden festgelegt:

— Gebiet 1: Italien und Griechenland;
— Gebiet 2: Frankreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Irland, Nordirland;
— Gebiet 3: Spanien und Portugal;
— Gebiet 4: Großbritannien.

Artikel 23

1. Für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen wird unter Zugrundelegung der auf dem oder den repräsentativen Märkten eines jeden Gebiets bzw. bei den Gebieten 1, 2 und 3 eines jeden Mitgliedstaats festgestellten Preisen für die einzelnen Kategorien von frischen oder gekühlten Tierkörpern ein auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellter Preis ermittelt, wobei der Bedeutung der jeweiligen Kategorie und der relativen Bedeutung des Schafbestandes der einzelnen Gebiete bzw. der jeweiligen Mitgliedstaaten bei den Gebieten 1, 2 und 3 Rechnung getragen wird.

2. Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel und insbesondere die Definition von „Tierkörpergewicht" werden nach dem Verfahren des Artikels 33 erlassen.

Artikel 24

1. Der Einkommensausfall nach Artikel 5 Abs. 1 entspricht je 100 kg Tierkörpergewicht dem etwaigen Unterschied zwischen dem Grundpreis nach Artikel 3 Abs. 1 und dem arithmetischen Mittel der für die einzelnen Gebiete gemäß Artikel 23 festgestellten Marktpreise.

2. Wird für das Gebiet 2 eine Mutterschafprämie gewährt, so kann auf Antrag der Betreffenden:

— im Gebiet 1 eine Mutterschafprämie in Höhe der Prämie für Mutterschafe im Gebiet 2 anstelle der Prämie gewährt werden, die in diesem Gebiet zu zahlen ist, sofern die Begünstigten der zuständigen Behörde den Nachweis erbracht haben, daß die Lämmer der von ihnen gehaltenen Mutterschafe nicht vor dem Alter von zwei Monaten geschlachtet wurden,

— in den Zonen nach Absatz 1 erster Unterabsatz zweiter Gedankenstrich sowie des Anhangs II des Gebiets 1 anstelle der in diesem Gebiet zahlbaren Prämie eine Mutterziegenprämie in Höhe von 80 % der Prämie für Mutterschafe im Gebiet 2 gezahlt werden, wenn die Begünstigten der zuständigen Behörde den Nachweis erbringen, daß die Ziegenlämmer der von ihnen gehaltenen Ziegen nicht vor dem Alter von zwei Monaten geschlachtet wurden.

Für das Gebiet 4 wird der Einkommensausfall bei Anwendung der variablen Schlachtprämie nach Artikel 28 um das gewichtete Mittel der tatsächlich gewährten variablen Prämien vermindert.

Dieses in 100 kg Tierkörpergewicht ausgedrückte Mittel ergibt sich aus der Teilung des Gesamtbetrags der tatsächlich gewährten Prämien durch die Erzeugung der zertifizierten Tiere, für die die variable Prämie bei der Schlachtung gezahlt werden kann oder — je nach Fall — bei ihrer ersten Vermarktung.

Artikel 25

Neben den Beihilfen für die private Lagerhaltung können für frisches Lammfleisch in Form von ganzen oder halben Tierkörpern Interventionsmaßnahmen in Form von Käufen durch die Interventionsstellen getroffen werden.

Artikel 26

1. Deckt sich der gemäß Artikel 23 festgestellte Preis in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September eines jeden Jahres mit oder liegt er unter einem saisonal festgesetzten Interventionspreis, der

   im Wirtschaftsjahr 1989: 81 %
   im Wirtschaftsjahr 1990: 77 %
   im Wirtschaftsjahr 1991: 73 %
   im Wirtschaftsjahr 1992: 69 %

   des saisonal festgesetzten Grundpreises entspricht und deckt sich gleichzeitig der auf den repräsentativen Märkten eines bestimmten Gebietes festgestellte Preis mit oder liegt er unter dem saisonal festgesetzten Interventionspreis, so werden auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Käufe nach Artikel 25 getätigt. Diese Käufe können jedoch hinsichtlich der Gebiete 1, 2 und 3 für den oder die Mitgliedstaaten dieser Gebiete getätigt werden.

   Die von den Mitgliedstaaten benannten Interventionsstellen kaufen das aus der Gemeinschaft stammende frische oder gekühlte Fleisch der Qualitäten, die sich zur Marktstützung am besten eignen.

2. Die Käufe können nur für die Qualitäten gemäß Absatz 1 getätigt werden, deren Preis in dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten unter einem Ankaufspreis liegt, der für jede dieser Qualitäten auf der Grundlage des saisonal festgelegten Interventionspreises berechnet wird.

3. Die Käufe werden ausgesetzt, wenn der gemäß Artikel 30 festgestellte Preis während eines bestimmten Zeitraums höher ist als der saisonal festgelegte Interventionspreis.

4. Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit gemäß Absatz 2 den Interventionspreis und den saisonalen Interventionspreis sowie die allgemeinen Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel fest.

5. Nach dem Verfahren des Artikels 39 werden

   a) die Käufe nach Absatz 1 sowie die Einstellung der Käufe beschlossen

   b) die sonstigen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Bedingungen für den Beginn der Interventionskäufe festgelegt.

Artikel 27

Tritt in der Zeit vom 16. Dezember eines Jahres bis zum 14. Juli des darauffolgenden Jahres eine ernste Lage ein, die eine Stützung des Marktes durch die Interventionsmaßnahmen nach Artikel 26 erforderlich macht, so können diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 33 beschlossen werden.

Artikel 28

1. Das Vereinigte Königreich kann im Gebiet 4, soweit in diesem Gebiet nicht die Vorschriften nach Artikel 25 Anwendung finden, eine Schlachtprämie für Schafe gewähren, wenn die auf den repräsentativen Märkten dieses Gebiets festgestellten Preise unter einem „Leitniveau" in Höhe eines Prozentsatzes des Grundpreises nach Artikel 3 Abs. 1 liegen, die wie folgt festgesetzt ist:

   Wirtschaftsjahr 1989: 81 %
   Wirtschaftsjahr 1990: 77 %
   Wirtschaftsjahr 1991: 73 %
   Wirtschaftsjahr 1992: 69 %.

   Das Leitniveau nach Absatz 1 wird jahreszeitlich auf dieselbe Weise angepaßt wie der Grundpreis.

2. Der Betrag der Prämie nach Absatz 1 ist gleich der Differenz zwischen dem saisonalen Leitniveau und dem in dem betreffenden Gebiet festgestellten Marktpreis. Die Prämie wird im Wirtschaftsjahr 1989 wöchentlich, im Wirtschaftsjahr 1990 monatlich und nach dem Wirtschaftsjahr 1991 vierteljährlich festgesetzt.

3. Wird die Prämie nach Absatz 1 im Gebiet 3 gezahlt, so erläßt die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, daß beim Verlassen dieses Gebietes auf sämtliche Erzeugnisse des Artikels 1 Buchstaben a und c eine Abgabe in Höhe der tatsächlich gewährten Prämie erhoben werden kann.

4. Die Kommission erläßt nach dem Verfahren des Artikels 33 die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel. Diese Vorschriften können unter anderem Maßnahmen enthalten, um bei lebenden Tieren, Fleisch und Zubereitungen, Handelsstörungen aufgrund der Anwendung der Prämienregelung nach Absatz 1 zu verhindern.

5. Die im Rahmen der Regelung dieses Artikels getätigten Ausgaben gelten als Teil der Interventionen zur Regelung der Agrarmärkte.

Artikel 28a

1. Der in Artikel 7a vorgesehene garantierte Höchstbestand wird wie folgt aufgeteilt:

   18 100 000 Mutterschafe für Gebiet 4,
   45 300 000 Mutterschafe für die übrigen Gebiete.

2. Bei Anwendung von Absatz 2 des Artikels 7a werden die Interventionspreise gemäß Artikel 26 Abs. 2 und das Leitniveau gemäß Artikel 28, das bei der Berechnung der variablen Prämie zugrunde gelegt wird, um denselben Prozentsatz verringert, um den der Grundpreis gemäß Artikel 7a Abs. 2 erster Gedankenstrich gekürzt wurde.

3. Wird im Vereinigten Königreich Artikel 28 angewandt, so gilt Absatz 2 des Artikels 7a und Artikel 2 dieses Artikels getrennt für Gebiet 4 einerseits und für die übrigen Gebiete andererseits.

TITEL IV

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 29

Um den Beschränkungen des freien Warenverkehrs Rechnung zu tragen, die sich aus der Anwendung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Tierseuchen ergeben können, können Sondermaßnahmen zur Stützung des von diesen Beschränkungen betroffenen Marktes nach dem Verfahren des Artikels 26 getroffen werden. Diese Maßnahmen dürfen nur in dem Umfang und für den Zeitraum erlassen werden, die für die Stützung dieses Marktes unbedingt erforderlich sind.

Artikel 30

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verordnung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen anwendbar.

Artikel 31

Die Mitgliedstaaten und die Kommission teilen sich gegenseitig die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Angaben mit.

Die Einzelheiten der Mitteilung und der Bekanntgabe dieser Angaben werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 32

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission zusammentritt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 33

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 54 Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort vollziehbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

   Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 34

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats vorlegt.

Artikel 35

Bei der Durchführung dieser Verordnung ist zugleich den in den Artikeln 39 und 110 des Vertrages genannten Zielen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 36

Die Anhänge können vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

Artikel 37

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird aufgehoben.
2. Bezüge auf die nach Absatz 2 aufgehobene Verordnung gelten als Bezüge auf diese Verordnung.

Vermerke und Bezüge, die sich auf die Artikel der aufgehobenen Verordnung beziehen, sind entsprechend der Konkordanztabelle im Anhang III zu verstehen.

Artikel 38

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1989 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

„Anhang I

KN-Code	Warenbezeichnung
Abschnitt a)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch oder gekühlt:
0204 10 00	— ganze und halbe Tierkörper von Lämmern
0204 21 00	— ganze und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern
0204 22 10	— Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen
0204 22 30	— Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder Keulenenden von Schafen
0204 22 50	— Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen
0204 22 90	— andere Teilstücke mit Knochen von Schafen
0204 23 00	— Teilstücke ohne Knochen von Schafen
0204 50 11	— ganze oder halbe Tierkörper von Ziegen
0204 50 13	— Vorderteile oder halbe Vorderteile von Ziegen
0204 50 15	— Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder Keulenenden von Ziegen
0204 50 19	— Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Ziegen
0204 50 31	— andere Teilstücke mit Knochen von Ziegen
0204 50 39	— Teilstücke ohne Knochen von Ziegen
Abschnitt b)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:
0210 90 11	— mit Knochen
0210 90 19	— ohne Knochen
Abschnitt c)	Fleisch von Schafen oder Ziegen, gefroren:
0204 30 00	— ganze und halbe Tierkörper von Lämmern
0204 41 00	— ganze und halbe Tierkörper von Schafen, außer von Lämmern
0204 42 10	— Vorderteile oder halbe Vorderteile von Schafen
0204 42 30	— Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden von Schafen
0204 42 50	— Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke von Schafen
0204 42 90	— andere Teilstücke mit Knochen von Schafen
0204 43 00	— Teilstücke ohne Knochen von Schafen
0204 50 51	— ganze oder halbe Tierkörper von Ziegen
0204 50 53	— Vorderteile oder halbe Vorderteile von Ziegen
0204 50 55	— Rippenstücke und/oder Keulenenden oder halbe Rippenstücke und/oder halbe Keulenenden von Ziegen
0204 50 59	— Schwanzstücke oder halbe Schwanzstücke
0204 50 71	— andere Teilstücke mit Knochen von Ziegen
0204 50 79	— Teilstücke ohne Knochen von Ziegen"

„Annexe II"

1. France: Corse.
2. Grèce: tout le territoire.
3. Italie: Lazio, Abruzzo, Molise, Campania, Puglia, Basilicata, Calabria, Sicilia et Sardegna.

„4. Espagne: communautés autonomes suivantes: Andalousie, Aragon, Baléares, Castille-la Manche, Castille-la Manche, Castille et Leon, Catalogne, Estrémadure, Galice (à l'exception des provinces de la Corogne et Lugo), Madrid, Murcie, la Rioja et Valenciana."

„5. Portugal: tout le territoire à l'exception des Açores et de Madère."

Anhang III

Übereinstimmungstabelle

Verordnung (EWG) Nr. 1837/80	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Abs. 1	Artikel 3 Abs. 1
Artikel 3 Abs. 2	Artikel 3 Abs. 2
Artikel 3 Abs. 4	Artikel 3 Abs. 3
Artikel 3 Abs. 5	Artikel 3 Abs. 4
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5 Abs. 1	Artikel 5 Abs. 1
Artikel 5 Abs. 2	Artikel 5 Abs. 2
Artikel 5 Abs. 3	Artikel 5 Abs. 3
Artikel 5 Abs. 4	Artikel 5 Abs. 4
Artikel 5 Abs. 8	Artikel 5 Abs. 5
Artikel 5 Abs. 9	Artikel 5 Abs. 6
Artikel 5 Abs. 10	Artikel 5 Abs. 7
Artikel 5 Abs. 11	Artikel 5 Abs. 8
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7 Abs. 1	Artikel 7 Abs. 1
Artikel 7 Abs. 6	Artikel 7 Abs. 2
Artikel 7 Abs. 7	Artikel 7 Abs. 3
Artikel 9a Abs. 1	Artikel 7a Abs. 1
Artikel 9a Abs. 2	Artikel 7a Abs. 2
Artikel 9a Abs. 5	Artikel 7a Abs. 3
Artikel 9a Abs. 6	Artikel 7a Abs. 4
Artikel 10	Artikel 8
Artikel 11	Artikel 9
Artikel 12	Artikel 10
Artikel 13	Artikel 11
Artikel 14	Artikel 12
Artikel 15	Artikel 13
Artikel 16	Artikel 14
Artikel 17	Artikel 15
Artikel 18	Artikel 16
Artikel 19	Artikel 17
Artikel 20	Artikel 18
Artikel 21	Artikel 19
Artikel 3 Abs. 3	Artikel 21
Artikel 3 Abs. 5	Artikel 22
Artikel 4	Artikel 23
Artikel 5 Abs. 2	Artikel 24 Abs. 1
Artikel 5 Abs. 5	Artikel 24 Abs. 2
Artikel 5 Abs. 6	Artikel 24 Abs. 3
Artikel 5 Abs. 7	Artikel 24 Abs. 4
Artikel 6 Abs. 1b)	Artikel 25
Artikel 7 Abs. 2	Artikel 26 Abs. 1
Artikel 7 Abs. 4	Artikel 26 Abs. 2
Artikel 7 Abs. 5	Artikel 26 Abs. 3
Artikel 7 Abs. 6	Artikel 26 Abs. 4
Artikel 7 Abs. 7b) e c)	Artikel 26 Abs. 5
Artikel 8	Artikel 27
Artikel 9	Artikel 28
Artikel 9a Abs. 1	Artikel 28a Abs. 1
Artikel 9a Abs. 3	Artikel 28a Abs. 2
Artikel 9a Abs. 4	Artikel 28a Abs. 3
Artikel 22	Artikel 29
Artikel 23	Artikel 30
Artikel 24	Artikel 31
Artikel 25	Artikel 32
Artikel 26	Artikel 33
Artikel 27	Artikel 34
Artikel 28	Artikel 35
Artikel 29	Artikel 36
Artikel 35	Artikel 38
Anhang I	Anhang I
Anhang III	Anhang II

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger (87/C 89/46)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch[1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ., insbesondere auf Artikel 5 Abs. 9,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die praktische Anwendung der derzeitigen Definitionen für in Betracht kommende Mutterschafe und -ziegen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates[2]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3524/85[3]), stößt auf Kontrollschwierigkeiten. Aufgrund der gewonnenen Erfahrung sollten diese Definitionen neu gefaßt werden.

In diese neuen Definitionen wird ein Bezugszeitpunkt aufgenommen. Daher ist auch die Definition für „andere in Betracht kommende Mutterschafe" anzupassen. Weitergehende Untersuchungen haben gezeigt, daß die Bedingungen von Artikel 5 Abs. 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80, abgesehen von den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 genannten Gebieten, auch in bestimmten anderen, genau abgegrenzten Gebieten des Vereinigten Königreichs erfüllt sind. Dieser Anhang ist daher entsprechend zu ändern.

Nach Artikel 5 Abs. 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 kann die Gewährung der Prämie für Schaf- und Ziegenhalter auf eine bestimmte Anzahl Tiere je Prämienempfänger beschränkt werden. In Anbetracht der Zunahme der Erzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch und zur Begrenzung der steigenden Haushaltskosten in diesem Bereich ist eine Begrenzung der Prämie auf 500 Tiere je begünstigten Erzeuger vorzusehen. Mit Rücksicht auf die besonders schwierigen Produktionsbedingungen in den benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 3 Abs. 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates[4]) ist diese Begrenzung hier jedoch auf 1 000 Tiere festzusetzen. Die Verordnung (EWG) Nr. 872/84 ist daher entsprechend zu ändern.

Die neuen Bestimmungen und der neue Anhang sind auf die im Wirtschaftsjahr 1988 und in den späteren Wirtschaftsjahren zu zahlenden Prämien anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 872/84 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird das Wort „Schaffleischerzeuger" durch „Schaf- und Ziegenfleischerzeuger" ersetzt.
2. In Artikel 1 werden die Ziffern 2, 3 und 4 durch die folgenden Ziffern 2 bis 5 ersetzt:

   „2. In Betracht kommendes Mutterschaf:

   Jedes zu Zuchtzwecken auf dem Betrieb gehaltene weibliche Schaf, das bis zu einem für jeden Mitgliedstaat zu bestimmenden Bezugszeitpunkt des Wirtschaftsjahres der fälligen Prämie mindestens einmal gelammt hat.

   3. In Betracht kommende Mutterziege:

   Jede zu Zuchtzwecken auf dem Betrieb gehaltene weibliche Ziege, die bis zu einem für jeden Mitgliedstaat zu bestimmenden Bezugszeitpunkt des Wirtschaftsjahres der fälligen Prämie mindestens einmal Jungziegen geboren hat.

   4. Anderes in Betracht kommendes Schaf:

   Jedes weibliche Schaf, das zum Bestandsersatz bestimmt ist, zu den im Anhang genannten Rassen und Gebieten gehört und an dem für jeden Mitgliedstaat zu bestimmenden Bezugszeitpunkt bereits zwei zweite Schneidezähne hat.

   5. Die Kommission bestimmt im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zu der Prämie die unter den Ziffern 2, 3 und 4 genannten Bezugszeitpunkte."
3. Der nachstehende Artikel 1a wird eingefügt:

   „Artikel 1 a

   Die Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird für höchstens 1 000 Tiere je Erzeuger in den benachteiligten Gebieten im Sinne von Artikel 3 Abs. 3, 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG und für höchstens 500 Tiere je Erzeuger in den anderen Gebieten gewährt."
4. Der Anhang wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

---
1) ABl. Nr. L 183 vom 16. Juli 1980, S. 1.
2) ABl. Nr. L 90 vom 1. April 1984, S. 40.
3) ABl. Nr. L 336 vom 14. Dezember 1985, S. 5.
4) ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt erstmals für die im Wirtschaftsjahr 1988 fälligen Prämien.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Großbritannien

A. Lake District: Herdwick-Rasse

B. — Shetland Islands:	Shetland-Rasse
— Western Isles of Lewis and Harris:	Blackface-Rasse
— Sutherland:	Cheviot-Rasse
— Caithness: Gemeinden Reay, Halkins und Latheron:	Cheviot-Rasse
— Ross and Cromarty: Gemeinden Gairloch, Lochbroom, Applecross, Lochcarron, Contin und Fodderty:	Cheviot-Rasse

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags zur Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ab dem Wirtschaftsjahr 1989

Einleitung

Die im folgenden dargelegten finanziellen Auswirkungen wurden auf der Grundlage der revidierten Hypothesen für das Haushaltsjahr 1989 ermittelt. Diese Revision stützt sich im wesentlichen für die Wirtschaftsjahre 1988 und 1989 auf höhere Marktpreishypothesen für alle Gebiete, außer Gebiet 5 (Großbritannien) und auf eine beträchtlich höhere Zahl der in den Gebieten 1 (Italien und Griechenland), 4 (Irland) und 7 (Spanien und Portugal) in Betracht kommenden Mutterschafe.

Diese Anhebung der Zahl der in Betracht kommenden Mutterschafe wurde notwendig, weil bestimmte Mitgliedstaaten beim EAGFL erhebliche Beträge für die Zahlung der Mutterschaf- und der Mutterziegenprämie für das Haushaltsjahr 1987 angeben.

Für die Wirtschaftsjahre 1990 bis 1993 wurden die Marktpreishypothesen und die Zahl der im Wirtschaftsjahr 1989 in Betracht kommenden Mutterschafe nicht geändert; ebenso wird davon ausgegangen, daß die Stabilisatoren weiter angewandt werden.

Vorgeschlagene Maßnahmen

I. Definition der neuen Gebiete

Eine erste Änderung besteht in einer neuen Definition der Gebiete.

Für die Wirtschaftsjahre 1989, 1990, 1991 und 1992 wurden folgende Gebiete festgelegt:

- Gebiet 1: Italien und Griechenland;
- Gebiet 2: Frankreich, Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Irland, Nordirland;
- Gebiet 3: Spanien und Portugal;
- Gebiet 4: Großbritannien.

Ab dem Wirtschaftsjahr 1993 wird Großbritannien in das Gebiet 2 eingegliedert.

Außerdem wurde vorgeschlagen, für die drei Gebiete ab dem Wirtschaftsjahr 1993 einen einheitlichen Einkommensverlust festzusetzen. Der gemeinschaftliche Marktpreis errechnet sich aus dem nach der Fleischerzeugung gewichteten Grundpreis in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Finanzielle Auswirkungen in Mio. ECU

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Mutterschafprämie	—	−86	−86	−86	− 86	−173
Variable Nettoprämie	—	—	—	—	− 73	− 90
	—	−86	−86	−86	−159	−263

II. Abbau der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien

Außerdem wird vorgeschlagen, schrittweise das Leitniveau für die Berechnung der variablen Schlachtprämie zu senken.

Das einem bestimmten Prozentsatz des Grundpreises entsprechende Leitniveau wird wie folgt festgesetzt:

- Wirtschaftsjahr 1989: 81 %
- Wirtschaftsjahr 1990: 77 %
- Wirtschaftsjahr 1991: 73 %
- Wirtschaftsjahr 1992: 69 %.

Die variable Schlachtprämie wird ab dem Wirtschaftsjahr 1993 nicht mehr gezahlt.

Finanzielle Auswirkungen in Mio. ECU

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Mutterschafprämie	—	+42	+82	+120	+155	+126
Variable Nettoprämie	−30	−64	−96	−127	−102	−100
	−30	−22	−14	− 7	+ 53	+ 26

III. Neue Periodizität bei der Zahlung der Schlachtprämie

Die zur Zeit wöchentlich gezahlte variable Schlachtprämie wird ab dem Wirtschaftsjahr 1990 einmal monatlich und ab dem Wirtschaftsjahr 1991 einmal vierteljährlich gezahlt.

Zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurde davon ausgegangen, daß die variable Prämie jeweils zu Beginn des dem Vierteljahr folgenden Monats gezahlt wird.

Finanzielle Auswirkungen

in Mio. ECU

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Mutterschafprämie	—	—	—	—	—	—
Variable Nettoprämie	—	+13	− 2	− 3	− 8	—
	—	+13	− 2	− 3	− 8	—

IV. Zahlung von Vorschüssen auf die Mutterschafprämie

Der Vorschlag sieht auch die Gewährung von zwei Vorauszahlungen an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch vor. Zur Bezifferung der finanziellen Auswirkungen wird davon ausgegangen, daß eine Vorauszahlung von 30 % zu Lasten des laufenden Haushaltsjahres und die zweite Vorauszahlung sowie der Restbetrag im Laufe des darauffolgenden Haushaltsjahres gezahlt werden.

Finanzielle Auswirkungen

in Mio. ECU

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
Mutterschafprämie	+271	+12	+11	+11	−35	—
Variable Nettoprämie	—	—	—	—	—	—
	+271	+12	+11	+11	−35	—

V. Zusammenfassung

Die Tabelle unten enthält die finanziellen Auswirkungen der für die Haushaltsjahre 1989 bis 1993 vorgeschlagenen Maßnahmen.

in Mio. ECU

	1989	1990	1991	1992	1993	1994
I. Definition neuer Gebiete	—	−86	−86	−86	−159	−263
II. Abbau der variablen Prämie	− 30	−22	−14	− 7	+ 53	+ 26
III. Neue Periodizität bei der Zahlung der variablen Prämie ..	—	+13	− 2	− 3	− 8	—
IV. Zahlung von Vorschüssen auf die Mutterschafprämie	+271	+12	+11	+11	− 35	—
Gesamtauswirkung	+241	−83	−91	−85	−149	−237

Bericht des Abgeordneten Heinrich

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 9. Dezember 1988, Drucksache 11/3703 Nr. 2.11, an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Februar 1989 beraten.

Bei der Vorlage geht es um folgendes: In Anbetracht der bevorstehenden Realisierung des gemeinsamen Binnenmarktes und des erheblichen Anstiegs der EG-Ausgaben für Prämienzahlungen im Schaffleischsektor läßt sich die derzeitige Berücksichtigung von sieben EG-Regionen bei der Berechnung der Mutterschafprämien nicht mehr aufrechterhalten.

Die EG-Kommission sieht als Übergangsregelung für 1989 bis 1992 die Zahlung von Mutterschafprämien auf der Grundlage der Einteilung des EG-Raumes in vier Regionen vor. Sie trägt damit den unterschiedlichen Markt- und Organisationsbedingungen weitgehend Rechnung.

Nach überschlägigen internen Berechnungen würde diese Lösung auf Basis der von der Kommission für 1988 geschätzten Ansatz der während der Übergangszeit zu einer Verringerung der Mutterschafprämie von rund 51 DM auf 46 DM je Mutterschaf für die deutschen Erzeuger führen.

Nach dem Vorschlag der Kommission ist als endgültige Regelung ab 1993 eine weitere Reduzierung der Regionen von vier auf drei und die Ermittlung des Einkommensausfalls im EG-Durchschnitt vorgesehen.

Außerdem sieht der Vorschlag der Kommission vor, das Stützungsniveau (= Interventionspreis bzw. Preisleitniveau) von zur Zeit 85 % des EG-Grundpreises auf 69 % im Jahre 1992 zurückzuführen sowie den Wegfall dieser Maßnahmen ab 1993 vor.

Weiterhin soll die Prämie auf die ersten 500 Mutterschafe je Betrieb begrenzt werden, in benachteiligten Gebieten auf die ersten 1 000 Tiere.

Die Kommission hat außerdem vorgeschlagen, die Garantieschwelle als Stabilisator beizubehalten, um eine weitere Produktionsausdehnung einzudämmen. Schließlich soll der Begriff „prämienberechtigtes Mutterschaf" genauer definiert werden.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch grundsätzlich begrüßt, weil sie zu Einsparungen im EG-Haushalt führt.

Der Ausschuß war einhellig der Meinung, daß eine Reduzierung der Zahl der Regionen als Grundlage der Berechnung der Mutterschafprämien auf vier Regionen nicht nur übergangsweise, sondern als endgültige Regelung beschlossen werden sollte.

Bei einer weiteren Reduzierung von vier auf drei Regionen würde sich die für 1988 geschätzte Mutterschafprämie für die deutschen Erzeuger erheblich stärker von rund 51 DM auf 33,70 DM je Mutterschaf verringern. Dieser finanzielle Nachteil könne nicht hingenommen werden.

Im übrigen stimmt der Ausschuß den von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch zu.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, dem Verordnungsvorschlag nach Maßgabe der Beschlußempfehlung zuzustimmen.

Bonn, den 16. Februar 1989

Heinrich

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333